



ZVL News Nr. 05 vom 09. Februar 2009

Luftsport Newsletter Rhein-Main-Saar

• Termine für die Fliegersaison 2009

Im letzten „Luftsport Newsletter Rhein-Main-Saar“ ist angekündigt worden, daß das Rundschreiben des Zweckverband Luftsport Rhein-Main-Saar jedem Luftsportverein aus Hessen, aus Rheinland-Pfalz und aus dem Saarland zur Verfügung steht, um über Veranstaltungen, Flugplatzfeste oder andere Termine hinzuweisen. Jeder Luftsportverein - egal, ob Modellflieger, Segelflieger, Motorflieger oder Ballonfahrer - ist ausdrücklich dazu aufgefordert, seine Termine mit Hilfe der „ZVL News“ bekanntzugeben, denn einzig und allein das Miteinander zählt. Diejenigen Vereine, die bereits heute schon ihre Planung für die Flugsaison 2009 abgeschlossen haben oder über Flugtage und Wettbewerbe informieren möchten, können ihre Veranstaltungstermine an die Redaktion des Zweckverbandes Luftsport Rhein-Main-Saar einreichen.

Ansprechpartner ZVL Rhein-Main-Saar

Herr Markus Lenz, E-Mail-Adresse: post@luftsport-rhein-main-saar.de

• Flugplatzfest und Fly-In am 19./20. September 2009

Der FSV Hoppstädten-Weiersbach e.V. feiert am 19./20. September 2009 sein traditionelles Flugplatzfest mit Fly-In am Flugplatz EDRH. Hierzu sind alle Flugsportler aus Rhein-Main-Saar recht herzlich eingeladen. Ein Plakat mit dem vorläufigen Veranstaltungsprogramm liegt als PDF Dokument anbei.

• Steuerhinweise für die Vereinsarbeit

Mit diesen „ZVL News“ verschickt der Hessische Luftsportbund e.V. die sogenannte „Mandaten-Information für Vereine“ aus dem Monat Dezember 2008. Diese Informationen richten sich vor allem an die Vereinsvorstände der Luftsportvereine. Die Informationen sind als PDF Dokument beigefügt.



• **Veranstaltungen Modellflug in Hessen 2009**

Das Referat Modellflug hat einige Veranstaltungen für den Bereich Hessen zusammengestellt, um zu dem einen oder anderen Wettbewerb einzuladen. Alle Modellflieger aus Rhein-Main-Saar sind herzlich willkommen.

- Offene Deutsche Meisterschaft im Hallenkunstflug mit sogenannten „Indoormodellen. Diese Klasse ist sehr publikumswirksam, da auch nach Musik geflogen wird. In Hessen hatten wir bisher noch niemals eine solche Veranstaltung. Somit eine tolle Möglichkeit, etwas für den Modellflug zu werben! Termin am 21. und 22. März 2009 in Kassel, Sporthalle der Joseph Eichendorff Schule. Ausschreibung, Anmeldung und Übernachtungsmöglichkeiten sind als PDF Dokumente beigefügt.
- Hessisches Winterfliegen und 1. Teilwettbewerb zur Hessischen Meisterschaft im Elektroflug F5B-J mit UHU Cup. Stark frequentierter Wettbewerb mit vielen Teilnehmern auch aus den umliegenden Bundesländern. Sehr geeignet für jugendliche Wettbewerbsteilnehmer und Einsteiger in diese Wettbewerbsklasse! Beheizte Räume und viele Sachpreise runden den Wettbewerb ab. Weitere Informationen über die Internetseite www.modellflug-im-hlb.de. Termin am 08. März 2009 ab 09.00 Uhr auf dem Segelflugplatz des VFL Wetzlar bei Garbenheim. Keine Voranmeldung notwendig!
- Am 01. März veranstaltet der Modellflugclub Herborn-Mademühlen eine große Modellausstellung im Bürgerhaus Driedorf. Die gesamte Palette des Modellflugs wird gezeigt. Über viele Gäste und Besucher freut sich der Verein.
- Am 14. und 15. März veranstaltet der Modellflugverein Biebertal eine große Modellausstellung im Bürgerhaus Biebertal. Die gesamte Palette des Modellflugs wird gezeigt. Speziell wird die Elektroflugklasse als Schwerpunkt gesehen, da der Verein vorwiegend diese Klasse betreibt. Über viele Gäste und Besucher freut sich der Verein.



• Sportausschuß Modellflug in Hessen

Der Sportausschuß Modellflug im Hessischen Luftsportbund e.V. (HLB) hat sich neu formiert: Die Aufgaben sind neu verteilt und wir möchten für die Modellflieger präsent sein! Wir sind da und helfen gerne! Die Internetseite www.modellflug-im-hlb.de ist die Plattform der Hessischen Modellflieger und informiert über Klassen und die Aktivitäten; hier erscheinen alle aktuellen Informationen zum Modellflug und Vereinsbereich. Nachstehend eine Übersicht der Amtsträger, so daß sich Anfragen und gemeinsame Veranstaltungen in Rhein-Main-Saar besser koordinieren lassen.

Karl Scharning (Landesmodellflugreferent und Pressearbeit)

Telefon: 06158-73627, Telefax: 06158-73627

E-Mail: Karl.Scharning@gmx.de

Thomas-Alexander Ladach (Stvtr. LMR und Breitensport)

Telefon: 0641-9303880, Telefax: 0641-9303881

E-Mail: thomas.ladach@hrz.uni-giessen.de

Dr. Klaus Stallmann (Aus- und Fortbildung)

Telefon: 06151-373119, Mobilfunk: 0160-96630940

E-Mail: klaus.stallmann@t-online.de

Werner Ackermann (Freiflug F1E)

Telefon: 06151-148093

E-Mail: ib-ackermann@t-online.de

Dieter Dauser (Freiflug F1A-B-C)

Telefon: 06441-52809

E-Mail: Dieter.Dauser@t-online.de

Armin Hübner (M.kunstflug, Jet, Scale, Antik und Sachverst.DAeC)

Telefon: 02773-4390, Mobilfunk: 0177-7734390

E-Mail: Armin-Huebner@macnews.de

Helmut Röhner (Fernlenkflug F3J)

Telefon: 06642-7375

E-Mail: helmutro@gmx.de



• EASA-Instandhaltungsvorschriften

Der Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. hat in seinem aktuellen „Informations-Schnelldienst“ über die EASA-Instandhaltungsvorschriften berichtet:

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit ca. 2 Jahren haben wir unsere Vereine mehrfach darauf hingewiesen, daß mit Einführung der EASA-Instandhaltungsvorschriften ein „Instandhaltungsprogramm“ für alle Luftfahrzeuge, die nicht dem Anhang II unterliegen (also alle gängigen Segelflugzeuge, Motorsegler und Motorflugzeuge) erforderlich sein wird. Andernfalls ist die Verkehrszulassung des Luftfahrzeugs gefährdet.

Das Inkrafttreten der EASA-Richtlinien ist für 01.04.2009 geplant (bitte keinen Bezug zum Datum ziehen). Seitens des LBA ist zu hören, daß für mindestens 4.000 Luftfahrzeuge noch kein Instandhaltungsprogramm beantragt wurde. Unsere Informationen gingen bislang im Wesentlichen nur an die erweiterten Vereinsvorstände mit der Bitte, die Privathalter im Verein zu informieren. Aus obigem Grund versuchen wir nochmals alle unsere Mitglieder zu informieren.

Eine Liste der Anhang II-Luftfahrzeuge, für die also kein Instandhaltungsprogramm notwendig ist, finden Sie im Internet unter der Adresse:

http://www.easa.europa.eu/ws_prod/c/doc/ptf/Annex_II-25-Feb-2008.pdf

Im Zweifelsfall sollten Sie ein Instandhaltungsprogramm beantragen, das LBA wird Sie, falls keines notwendig ist, entsprechend informieren. Auf der Internetseite des Deutschen Aero Clubs e.V. finden Sie weitere Hinweise, Muster sowie die Anschrift des Luftfahrt-Bundesamts, wohin der Antrag zu stellen ist.

<http://www.daec.de/te/ihp.php>

Sofern Ihr Segelflugzeug oder Motorsegler vom Luftfahrttechnischen Betrieb des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. betreut wird, bitten wir Sie, uns eine Kopie des genehmigten Instandhaltungsprogramms, sofern noch nicht geschehen, zuzusenden. Für diejenigen, deren Luftfahrzeug von einem kommerziellen Betrieb betreut wird, gilt sicher ähnliches. Vieles wird sich nach dem 01. April 2009 sicher noch einspielen müssen. Auf einige Punkte möchten wir Sie dennoch hinweisen:



- Die Lufttüchtigkeit endet ab dem 01.04.2009 mit dem letzten Tag des auf dem bisherigen Prüfschein eingetragenen Kalendermonats im Feld: Termin nächste Jahresnachprüfung.
- In der Zukunft enden die Lufttüchtigkeitszeugnisse taggenau, die notwendigen Prüfungen können jedoch bereits 90 Tage früher durchgeführt werden, ohne daß sich der Termin des Lufttüchtigkeitszeugnisses ändert.
- Die Lufttüchtigkeit kann außerhalb überwachter Umgebung nur dann bescheinigt werden, wenn das Luftfahrzeug lufttüchtig ist. Instandsetzungen und Überholungen sollten möglichst so geplant werden, daß die Lufttüchtigkeit nicht unterbrochen wird. Nachprüfungen wegen Überschreitens der Frist für die Jahresnachprüfung gibt es zukünftig nicht mehr, es muß dann mit dem Widerruf der Verkehrszulassung und als Folge mit einer neuen Verkehrszulassung gerechnet werden.
- Da nach dem 01.04.2009 die generelle Genehmigung von Vereinswerkstätten mit regelmäßiger behördlicher Überwachung und damit erheblichen (!) Kosten verbunden ist, sollten Reparaturen und Überholungen nur mit Einzelgenehmigungen oder unter Nutzung unserer Verbandswerkstatt erfolgen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Absprache mit der Prüfleitung.

Der Veranstaltungsplan des Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sieht für Samstag, den 14. März 2009, vormittags eine weitere Informationsveranstaltung zum oben genannten Thema vor. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der E-Mail-Adresse info@lsvrp.de (eventuell gruppenweise unter Nennung der Gruppengröße) an.

Für Rückfragen steht der Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 164, 55561 Bad Sobernheim, per Telefon unter 06751-2308 oder per Telefax unter 06751-4435 oder per E-Mail unter info@lsvrp.de zur Verfügung.

Für die Bundesländer Hessen und Saarland stehen die Mitarbeiter der jeweiligen Luftfahrttechnischen Betriebe (LTB) zur Verfügung.



• 100 Jahre Luftfahrt in Marburg

Der Kurhessische Verein für Luftfahrt 1909 e.V. Marburg feiert in diesem Jahr sein 100-jähriges Jubiläum. Das ist Grund genug, ordentlich zu feiern. Luftsportlerinnen und Luftsportler aus Rhein-Main-Saar sind herzlich willkommen, die feierlichen Veranstaltungen im Jubiläumsjahr zu besuchen. Eine Übersicht der geplanten Jubiläumsveranstaltungen ist als PDF Dokument beigefügt.

• Übersicht der beigefügten PDF Dokumente

- 01) ZVL News vom 09.02.2009
- 02) Flugplatzfest und Fly-In am 19./20. September 2009
- 03) Steuerhinweise für die Vereinsarbeit
- 04) Veranstaltungen Modellflug in Hessen 2009
- 05) 100 Jahre Luftfahrt in Marburg

Mit fliegerischen Grüßen

gez. Markus Lenz
Hessischer Luftsportbund e.V.
- Pressereferent -

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:

Hessischer Luftsportbund e.V. + Aero Club Saar e.V. + Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V.
c/o Pressereferent Markus Lenz, Landwehrstraße 1, 64293 Darmstadt

Der Hessische Luftsportbund e.V. ist eingetragen beim Registergericht der Stadt Darmstadt, VR 1112

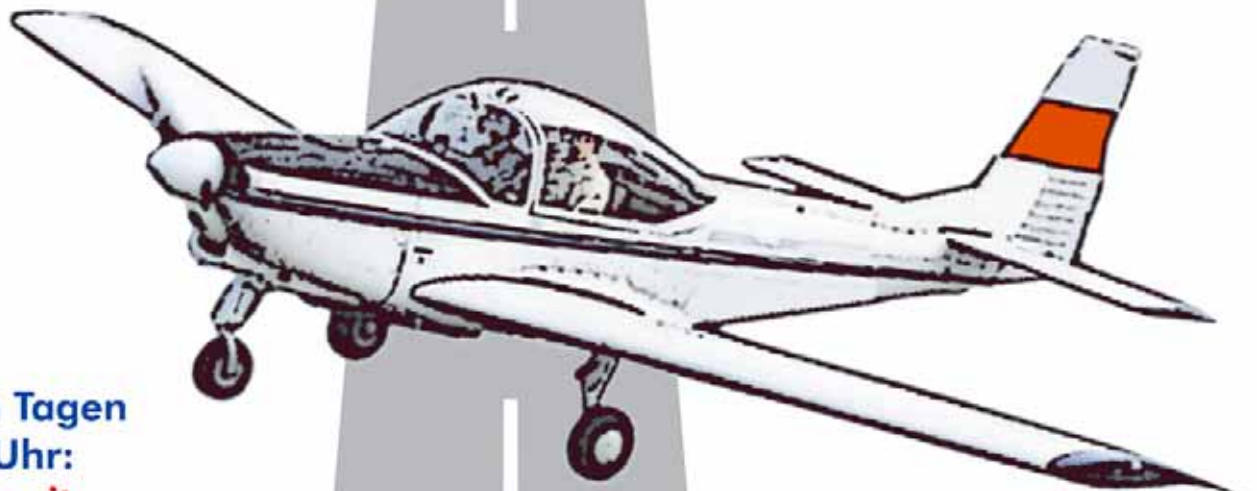
Der Aero Club Saar e.V. ist eingetragen beim Registergericht der Stadt Saarbrücken, VR 2416

Der Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. ist eingetragen beim Registergericht der Stadt Bad Kreuznach, VR 538

Flugplatzfest

19. - 20.
September
2009

mit Fly In



An beiden Tagen
ab 10:00 Uhr:
**Rundflüge mit
Motor-/Segelflugzeugen
Saftiges vom Grill
Kaffee und Kuchen**

Sonntag:

- Fröhschoppenkonzert
im Hangar
- Oldtimerfreunde Dienstweiler
mit Treckerausstellung
- Heli-Rundflüge
- Tombola
- Luftballonwettbewerb
- Hüpfburg
- Ballonstart
- Modellflug (Jet)

Jeder Gastpilot erhält
einen kleinen **Imbiss** und
ein **Freigetränk** !

Keine Landegebühr !!

Prämierung des
"schönsten Flugzeuges"
durch die Zuschauer

www.edrh.de

Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach

Dtsch. ... e.V.
08. Dez. 2008
Eingegangen



Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Postfach 10 06
25310 Elmshorn
04121/ 464 380
sa@franz-sahm.de

Mandanten-Information für Vereine

Im Dezember 2008

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wir möchten Sie in dieser Ausgabe darüber informieren, worauf bei einem Antrag auf Eintragung einer **Änderung ins Vereinsregister** zu achten ist. Außerdem erfahren Sie, warum für eine **Verbandsvertretung** die Formulierung in der Satzung enorm wichtig ist und welche Änderungen des **Anwendungserlasses zur Abgabenordnung** für Vereine wissenswert sind. Reitvereine dürfte interessieren, weshalb das Einstellen von Pferden umsatzsteuerpflichtig ist.

Der Steuertipp erläutert Ihnen, welche **Neuerungen beim Spendenabzug** als Auswirkung des letzten Jahres in Kraft getretenen Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten.

Registereintragung

Im Vertrauen auf den Beschluss

Grundsätzlich ist zwischen **wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen** zu unterscheiden. Wirtschaftliche Vereine erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung während nichtwirtschaftliche Vereine - also Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist - erst durch **Eintragung beim Registergericht** rechtsfähig werden.

Neben der regulären Anmeldung zur Eintragung beim Registergericht ist auch **jede Änderung des Vorstands** vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der

Urkunde über die Änderung beizufügen, also die Niederschrift über die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Vorstandswahl.

Dabei hat nach allgemeinen registerrechtlichen Grundsätzen das Registergericht **prinzipiell davon auszugehen**, dass der beurkundete Beschluss wirksam zustande gekommen ist. Das heißt, dass das Registergericht den im beigefügten Protokoll über die Mitgliederversammlung getroffenen Feststellungen vertrauen darf, wenn dieses den satzungsmäßigen Anforderungen entspricht. Das hat das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) kürzlich nochmals klargestellt.

Das OLG betont dabei, dass die satzungsgemäß bestimmten Funktionsträger für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls verantwortlich sind. Ihrer Erklärung darf das Registergericht vertrauen. Lediglich **bei begründeten Zweifeln** an der Wirksamkeit des zur Eintragung angemeldeten Beschlusses darf das Registergericht weitere Nachweise verlangen. Diese müssen allerdings auch geeignet sein, die Zweifel auszuräumen.

In dieser Ausgabe

- Registereintragung:**
Im Vertrauen auf den Beschluss 1
- Umsatzsteuer:**
Einheitlichkeit oder Aufgliederung? 2
- Verbandsvertretung:**
Klar und deutlich in der Satzung 2
- Abgabenordnung:**
Änderung des Anwendungserlasses 3
- Vereinsverbot:** Auch Teilorganisationen umfasst 3
- Schenkungssteuer:**
Vermögensübertragung auf Stiftung 4
- Steuertipp:** Förderung von Stiftungen 4

Umsatzsteuer

Einheitlichkeit oder Aufgliederung?

Bei den im Rahmen der Vereinstätigkeit angebotenen Leistungen stellt sich immer wieder die Frage nach der Umsatzsteuerpflicht. Dabei muss unterschieden werden zwischen Leistungen, die dem reinen Vereinszweck dienen und somit **als förderungswürdig anerkannt** sind, und solchen, die **vorrangig auf Gewinnerzielung ausgerichtet** sind. Letztere werden dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet und sind daher umsatzsteuerpflichtig.

Eine **Umsatzsteuerpflicht** hat das Finanzgericht Köln (FG) auch für einen gemeinnützigen Reitverein angenommen, und zwar konkret für die Einnahmen aus der **Einstellung von Pferden** seiner Mitglieder. Das FG wertete die Einstellungsverträge als Verträge eigener Art, die Elemente eines Miet-, Kauf- und Dienstvertrags aufwiesen, aber **als einheitliches Ganzes** zu betrachten seien. Die Verträge wurden mit den Mitgliedern geschlossen und beinhalteten den Gebrauch einer Box, der Reithallen und Außenanlagen, aber auch den Verkauf von Futter und Einstreu sowie die Fütterung der Pferde und das Ausmisten der Boxen.

Nach Ansicht des FG können die Verträge **nicht nach den einzelnen Leistungen aufgliedert** werden - mit der Folge, dass dann die Vermietungsleistungen umsatzsteuerfrei wären. Der Schwerpunkt liege nach wie vor auf der Pflege der Pferde **als einheitlicher Leistung** des Vereins. Die Vermietung der Box und die Nutzungsüberlassung der Reithalle und Außenanlagen seien nur von untergeordneter Bedeutung und würden als unselbständige Bestandteile hinter die einheitlichen Pflegeleistungen zurücktreten.

Die Überlassung der Pferdeboxen und die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen seien überdies **keine sportliche Veranstaltung** und dementsprechend auch nicht als solche von der Umsatzsteuer befreit. Hierunter fielen lediglich **organisatorische Maßnahmen eines Sportvereins**, die es aktiven Sportlern ermöglichten, Sport zu treiben. Es genüge hingegen nicht, wenn die Maßnahme nur eine Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen bzw. -anlagen oder bloß eine konkrete Dienstleistung, wie z.B. die Beförderung zum Ort der sportlichen Betätigung oder ein spezielles Training für einzelne Sportler zum Gegenstand habe. Durch derartige Maßnahmen würden **lediglich die Voraussetzungen geschaffen**, um aktiven Sport zu treiben.

Auch eine Steuerbefreiung aufgrund europäischer Rechtsvorschriften lehnte das FG ab (vgl. hierzu Mandanten-Information 10/08). Die Unterhaltung

eines Pferdebetriebs sei für den satzungsmäßigen Zweck eines Reitsportvereins **nicht unerlässlich**. Eine Dienstleistung ist nur dann unerlässlich, wenn ohne sie die steuerbefreite Tätigkeit nicht möglich wäre.

Verbandsvertretung

Klar und deutlich in der Satzung

Für Vereine dürfte eine Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) interessant sein, die sich mit der **Verbandsvertretung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren** beschäftigt. Eine Verbandsvertretung liegt vor, wenn sich ein Vereinsmitglied im Rahmen eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens anstatt eines Rechtsanwalts der Hilfe eines vom Verein zur Verfügung gestellten Vertreters bedient.

Fraglich ist, inwieweit im Fall des Obsiegens das Vereinsmitglied vom Gegner die **Verfahrenskosten für seinen Verbandsvertreter erstattet** bekommt. Bei Rechtsanwälten ist dies im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt. Doch was gilt bei Vereinen? Eine gesetzliche Gebührenordnung existiert nicht.

Das SG stützt sich hierbei auf die bereits vom Bundessozialgericht aufgestellten Grundsätze. Danach ist zu fordern, dass aus der Satzung für Vereinsmitglieder und Dritte **klar und deutlich erkennbar** sein muss, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Forderung entsteht und ob das Mitglied diese auch in voller Höhe zu tragen hat. Ebenso wie die gesetzlichen Gebührenordnungen eine Grundlage dafür bilden, dass die Entstehung und Höhe einer Kostenforderung nachvollzogen werden kann, müssen auch die Satzungen **eine solche Nachvollziehbarkeit und Notwendigkeit** garantieren.

Zudem muss ausgeschlossen sein, dass in der Ausübung der Vertretungstätigkeit ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz liegt. Die Rechtsberatungstätigkeit des Verbandsvertreters darf daher **keine wirtschaftliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht** darstellen.

Damit stellt das SG klar, dass ein bloßer Verbandsbeschluss oder Geschäftsbesorgungsvertrag - auch wenn beides auf einer satzungsrechtlichen Regelung beruht - für einen Kostenerstattungsanspruch nicht ausreicht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass sowohl die Satzung als auch die darauf beruhende eigenständige Kostenordnung **mit höherrangigem Recht vereinbar** sein muss. Das SG sah im konkreten Fall insbesondere den Gleichheitssatz verletzt, da das Vereinsmitglied - anders als bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt - im Fall des Unterliegens die

Kosten nur zu einem geringen Teil zu tragen hatte und dadurch gegen den Verfahrensgegner keinen kostenrechtlichen Erstattungsanspruch besaß.

Hinweis: Bei geplanter Verbandsvertretung für Mitglieder sollte daher unbedingt darauf geachtet werden, dass bereits die Satzung eine ausreichende Grundlage bildet und keine grundgesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

Abgabenordnung

Änderung des Anwendungserlasses

Das Bundesfinanzministerium hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung geändert, was teilweise auch Auswirkungen für gemeinnützige Vereine hat:

1. Mittelverwendung: Nach dem im Vereinsrecht geltenden Gebot der zeitnahen Mittelverwendung müssen gemeinnützige Vereine sämtliche Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Als zeitnah gilt dabei eine Verwendung, die bis zum **Ende des auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahres** erfolgt. Allerdings erfordert die Verwendung keine völlige Verausgabung der Mittel. Vielmehr genügt eine Umschichtung zum Beispiel bei der Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter.

Nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt das vom Verein **zulässig angesammelte Vermögen**, z.B. durch den Verkauf von Grundstücken oder Wertpapieren. Die Neufassung des Anwendungserlasses stellt nun klar, dass dies insbesondere den **Bereich der Vermögensverwaltung** betrifft. Auch stille Reserven sind davon umfasst - das heißt, der Verkaufswert ist höher als der Buchwert. Diese Mittel müssen also nicht spätestens im Folgejahr zweckgebunden verwendet werden, sondern können im Vermögen des Vereins bleiben.

2. Unmittelbarkeit: Ein gemeinnütziger Verein muss seine steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich **selbst verwirklichen**. Dazu kann sich der Verein jedoch auch einer **Hilfsperson** bedienen. Voraussetzung ist, dass das Wirken der Hilfsperson sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Die Hilfsperson muss außerdem im Innenverhältnis an die Weisungen des Vereins gebunden sein und sich an die Satzung halten.

Wichtig ist, dass die Tätigkeit der Hilfsperson **keine eigenen steuerbegünstigten Zwecke** begründet. Das gilt z.B. bei Tätigkeiten, die im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die Anerkennung als ei-

gene gemeinnützige Körperschaft kann dann nur erfolgen, wenn die Hilfsperson daneben ein eigenes (anderes) gemeinnütziges Wirken entfaltet.

3. Dachverbände: Eine Ausnahmeregelung vom Gebot der Unmittelbarkeit gilt für Dach- und Spitzenverbände. Diese verfolgen die steuerbegünstigten Zwecke meist nicht selbst, sondern durch ihre **zusammengefassten steuerbegünstigten Körperschaften**, was aber für die Gemeinnützigkeit ausreichend ist.

Wichtig ist allerdings, dass der Dach- oder Spitzenverband für seine zugehörigen Körperschaften nicht nur bloße Verwaltungsleistungen erbringt. Er muss vielmehr **ausschließlich allgemeine Interessen der Mitgliedskörperschaften** wahrnehmen, die aus deren Tätigkeit und Aufgabenerstellung erwachsen.

Vereinsverbot

Auch Teilorganisationen umfasst

Ein Verein gilt dann als **verboten**, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt worden ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeiten **den Strafgesetzen zuwiderlaufen** oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. In der Verfügung wird grundsätzlich die **Auflösung des Vereins** angeordnet. Mit dem Verbot geht in der Regel auch die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens einher.

Das Verbot erstreckt sich dabei auf alle Organisationen, die **dem Verein eingegliedert** sind und somit nach dem Gesamtbild als Teilorganisationen erscheinen. Auf **Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit** - also Vereine, die selbst ins Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig sind - erstreckt sich das Verbot nur, wenn diese in der Verbotsverfügung auch ausdrücklich benannt sind.

Doch welche Kriterien werden bei der Entscheidung, ob eine Teilorganisation vorliegt oder nicht, zugrunde gelegt? Damit hat sich das Bundesverwaltungsgericht kürzlich intensiver beschäftigt und auf Folgendes abgestellt:

Voraussetzung für das Vorliegen einer Teilorganisation ist die **Identität zwischen dem Verein als Ganzem und seiner Gliederung**. Die Gliederung muss tatsächlich in die Gesamtorganisation eingebunden sein und im Wesentlichen von ihr beherrscht werden. Eine totale organisatorische Eingliederung ist jedoch nicht nötig. Indizien können sich ergeben aus der personellen Zusammensetzung, den Zielen, der Tätigkeit, der Finanzierung, aus Verflechtungen bei der Willensbildung, dem Selbstverständnis und auch aus der Weisungsgebundenheit.

Damit steht fest, dass letztendlich immer **im Einzelfall zu entscheiden** ist, ob die Voraussetzungen einer Teilorganisation erfüllt sind oder nicht.

Schenkungssteuer

Vermögensübertragung auf Stiftung

In Liechtenstein errichtete Stiftungen geraten oft ins Visier der Steuerfahndung. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein in Deutschland ansässiger Stifter sein Vermögen auf eine von ihm **in Liechtenstein durch einen Treuhänder gegründete Stiftung** übertrug.

Der Treuhänder sollte die Stiftung zwar im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und demnach im Innenverhältnis auch zu Eigentum des deutschen Stifters gründen. Zudem standen dem Stifter alle Rechte am Stiftungsvermögen und dessen Ertrag alleine zu und er hatte jederzeit das Recht, weitergehende Instruktionen zu erteilen. Diese Vereinbarungen verliehen dem Stifter **umfassende Herrschaftsbefugnisse**. Durch entsprechende Anweisungen konnte er außerdem die teilweise oder vollständige Rückübertragung des Vermögens auf ihn persönlich herbeiführen.

Das vorinstanzliche Finanzgericht hatte hierin noch eine der Schenkung entsprechende freigiebige Zuwendung gesehen und das übertragene Vermögen mit Schenkungssteuer belastet (vgl. Mandanten-Information 09/05). Dem tritt nun aber der BFH entgegen und **verneint eine freigiebige Zuwendung** und demzufolge auch das Abführen von Schenkungssteuer.

Eine freigiebige Zuwendung setze voraus, dass es beim Empfänger zu einer Bereicherung auf Kosten des Zuwendenden komme und die Zuwendung unentgeltlich erfolge. Das erfordere aber, dass der Empfänger über das Zugewendete **tatsächlich und rechtlich frei verfügen** könne. Sei der Empfänger aber zivilrechtlich zur Rückgewähr des ihm zum Eigentum Überlassenen verpflichtet, könne er nicht als bereichert gelten.

Steuertipp

Förderung von Stiftungen

Mehrfach ist bereits über die Neuregelungen durch das **Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements** berichtet worden (vgl. unter anderem Mandanten-Information 12/07). Neben einer Vereinheitlichung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke ist dadurch auch der Spendenabzug neu geregelt worden.

Insbesondere **§ 10b Abs. 1 EStG** wurde grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Die bisherigen Höchstgrenzen für den Spendenabzug von Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke wurden auf jetzt 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte vereinheitlicht und angehoben.

§ 10b Abs. 1a EStG ist ebenfalls reformiert worden. Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung können nun auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million € **zusätzlich zu den Höchstbeträgen** nach § 10b Abs. 1 EStG abgezogen werden. Dieser besondere Abzugsbetrag bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal beansprucht werden.

Dass der Sonderausgabenabzug nicht mehr nur auf Spenden anlässlich der Neugründung von Stiftungen beschränkt ist, kommt noch hinzu. Er ist nun generell auf **alle Spenden in den Vermögensstock** einer begünstigten Stiftung anzuwenden. Auch sog. Zustiftungen sind jetzt begünstigt.

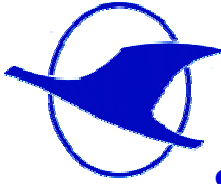
Nach einer Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hat nun die Oberfinanzdirektion Frankfurt für den Sonderausgabenabzug für Spenden an Stiftungen erklärt:

„1. Ein Wechsel zwischen § 10b Abs. 1 und 1a EStG ist unzulässig. Stellt der Steuerpflichtige den Antrag auf Berücksichtigung von Spenden nach § 10b Abs. 1a EStG, so hat er dadurch sein Wahlrecht ausgeübt. Übersteigen die Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb des zuwendungsbezogenen Zehnjahreszeitraums den Höchstbetrag von 1 Million €, kann der 1 Million € übersteigende Teil nicht als Sonderausgaben nach § 10b Abs. 1 EStG berücksichtigt werden.

2. Zuwendungen in Verbrauchsstiftungen sind nicht nach § 10b Abs. 1a EStG begünstigt.“

Hinweis: Gemeinnützige Stiftungen, insbesondere Verbrauchsstiftungen, sollten vorsorglich ihre Satzung überprüfen und gegebenenfalls an das neue Recht anpassen, um in den Genuss von steuerbegünstigten Großspenden zu gelangen. Zudem sollte die Wahl des Sonderausgabenabzugs gründlich überlegt sein. Ratsam scheint es, erst den höchstmöglichen Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1 EStG geltend zu machen und nur den überschüssigen Rest nach Abs. 1a zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



DEUTSCHER AERO CLUB E.V.

Mitglied der Fédération Aéronautique Internationale und des Deutschen Olympischen Sportbundes

SPORTFACHGRUPPE MODELLFLUG – FA FERNLENKFLUG

www.modellflug-im-daec.de

AUSSCHREIBUNG

DAeC 97 / 2009

Offene Deutsche Meisterschaft für Indoor-Kunstflug-Motorflugmodelle

der Klassen F3P-AP und F3P-AM

VERANSTALTER

der Deutsche Meisterschaft ist die Sportfachgruppe Modellflug des DAeC, Hermann-Blenk-Str. 28, 38108 Braunschweig, ☎ 0531/2354056, Fax: 05321/2354011, E-mail: m.thoma@daec.de.

AUSRICHTER

Für die Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft ist hauptverantwortlich Günter Wachsmuth, Niester Str. 5, 34260 Kaufungen, Tel. 05605 929942, gwach-smuth@wachsmuth.com

TERMIN UND ORT

Am 21./22.03.2009 der Sporthalle der Joseph von Eichendorff Schule, Eichwaldstraße 108, 34123 Kassel

AUFGABE, TITEL, PREISE

Aufgabe dieses Wettbewerbs ist der Leistungsvergleich im Deutschen Modellflugsport in der Kategorie Fernlenkflug der Klasse Indoor-Kunstflug-Motorflugmodelle.

Sie dient zur Ermittlung der Deutschen Meister und der 2. und 3. Klassensieger in den Klassen F3P-AP und F3P-AM und gleichzeitig zur Qualifikation in die Nationalmannschaft, wenn die FAI als Weltluftsportverband für die Jahre 2010 /2011 eine erste Europa- oder Weltmeisterschaft ausschreiben sollte. Die ersten sechs Platzierten der Rangliste bilden den Kader der Nationalmannschaft. Aus diesem Kader werden drei Sportler für die Teilnahme an einer internationalen Meisterschaft vom Vorstand der Sportfachgruppe Modellflug nominiert.

Dabei ist vorrangig die Reihenfolge der Rangliste zu berücksichtigen, weitere Kriterien sind die Einhaltung des Verhaltenscodex für Nationalmannschaften sowie der weiteren Sportbestimmungen, aktueller Leistungsstand, Teamfähigkeit, Fairness, Gesundheit.

In die Nationalmannschaft kann nur berufen werden, wer Mitglied im DAeC ist und im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist oder die Bedingungen der Ziffern 3.7.1 oder 3.7.2 der „Allgemeinen Sektion“ des SPORTING CODE erfüllt.

Für jedes ausgetragene Flugprogramm werden die Titel eines „Deutschen Meisters“ sowie je eines 2. und 3. Klassensiegers bei mindestens vier Teilnehmern mit gültiger Wertung vergeben. Die drei besten Piloten jeder Klasse erhalten Gold-, Silber- oder Bronzemedailles. Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde.

WETTBEWERBSREGELN

Der Wettbewerb wird nach den entsprechenden Bestimmungen der „BeMod“ des DAeC für die Klasse F3P, in der derzeit gültig Fassung mit je drei Durchgängen in den Flugprogrammen F3P-AP, und F3P-AM durchgeführt.

Das diesbezügliche Regelwerk mit Figurenfolgen und Beschreibung der einzelnen Figuren sind im Internet unter http://www.daec-modellflugsport.de/bemod/bemod_index.htm verfügbar. Achtung: Diesen Link komplett eingeben, sonst gerätet Ihr vielleicht auf die falsche Seite.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Zur Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft sind alle Piloten, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Wohnsitz und ihrer Verbandszugehörigkeit berechtigt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis einer gültigen Halter-Haftpflichtversicherung
- die Anmeldung termingerecht abgeben und die Startgebühr rechtzeitig zu überweisen.

Teilnehmer aus dem Ausland können die Gebühr am ersten Tag des Wettbewerbs in bar bezahlen.

ANMELDUNG

Jeder Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft kann sich für eine oder zwei der geflogenen Klassen entscheiden und sich schriftlich dementsprechend anmelden.

Dabei gilt:

Jeder Teilnehmer hat die Klasse F3P-AP zu fliegen. Er **kann** außerdem die Klasse F3P-AM fliegen, muss sich dafür jedoch durch eine entsprechende Platzierung in der Klasse F3P-AP qualifizieren.

Wenn der Teilnehmer auf keinen Fall am Programm F3P-AM teilnehmen will, so ist dies in der Anmeldung zu vermerken.

Die maximale Teilnehmerzahl wird für die Klasse F3P-AP in strenger Reihenfolge des Meldeeingangs auf 40 Starter limitiert. Startberechtigt in der Klasse F3P-AM sind die 20 Erstplatzierten der Klasse F3P-AP, sofern sie nicht auf den Start verzichtet haben. In einem solchen Fall rückt der Nächstplatzierte der Ergebnisliste F3P-AP nach.

Jeder Teilnehmer an der Endausscheidung hat sich schriftlich anzumelden für eines oder zwei der ausgetragenen Flugprogramme, jedoch nicht für F3P-AM alleine.

Falls der Pilot im 35 MHz-Band fliegt, sind bei der Anmeldung zwei Frequenzen anzugeben. Bei Benutzung des 2,4 GHz Bandes ist dies in der Anmeldung entsprechend anzukreuzen.

Meldeschlussstermin ist der **09.03.2009**.

Mit seiner Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft die von der Sportfachgruppe Modellflug des DAeC ausgeschrieben oder die von der Sportfachgruppe Modellflug als Ranglisten- bzw. Qualifikationswettbewerb anerkannt sind, erkennt der Teilnehmer nachfolgende Dokumente vorbehaltlos an.

Sporting Code, Section 4 der FAI für die Klasse F3P
<http://www.fai.org/aeromodelling/documents/sc4>

BeMod, Ausgabe 01.01.2009
http://www.daec-modellflugsport.de/bemod/bemod_index.htm

Die Sportordnungen des Deutschen Aero Club und der Sportfachgruppe Modellflug
www.modellflug-im-daec.de/bemod/html/t3_i.htm

Anti-Doping Bestimmungen des DAeC und das Anti-Doping Regelwerk der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA)
www.nada-bonn.de

ENDWERTUNG

In beiden Klassen des Wettbewerbs wird bei drei geflogenen Durchgängen aus der Summe der zwei besten Durchgangsvergleichszahlen eines jeden Piloten eine Rangliste zur Endwertung erstellt. Bei Gleichstand entscheidet der bessere Streichdurchgang. Können durch unvorhersehbare Ereignisse nur zwei Durchgänge geflogen werden, addieren sich für jeden Piloten seine Vergleichszahlen dieser beiden Durchgänge. Kann aus den angeführten Gründen nur ein Durchgang geflogen werden, so zählt dieser allein.

ABLAUF DES WETTBEWERBS

Für die Durchführung des Wettbewerbs sind die RICHTLINIEN FÜR WETTBEWERBSAUSSCHREIBUNGEN (BeMod Kennz. 32-1) zu beachten.

Die Halle darf betreten werden am Samstag von 07:00 bis 20:00 Uhr, am Sonntag von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Ob es bereits am Freitag die Möglichkeit für Trainingsflüge geben wird, wird noch geklärt und auf der Webseite www.modellflug-im-daec.de bekannt gegeben.

Der Wettbewerb beginnt am Samstag um 09.30 Uhr mit der Senderabgabe und anschließend mit dem organisierten Training. Die Wertungsflüge beginnen am selben Tag voraussichtlich um 13:00 Uhr. Weitere Informationen zur Startreihenfolge erhält jeder Teilnehmer vor Ort.

Die Startreihenfolge für die organisierten Trainings- und Wertungsflüge wird jeweils vorab im Losverfahren (unter Berücksichtigung der Frequenzen) ermittelt. Die zwei Piloten mit den höchsten (letzten) Startnummern werden als "Vorflieger" eingeteilt. Diese Flüge werden von den Punktwertern zu deren Vorbereitung bewertet, zählen jedoch nicht als eigentliche Wertungsflüge. Die Klasse F3P-AP startet zuerst.

Die in der Klasse F3P-AM erforderliche Musik ist von jedem Teilnehmer auf CD mitzubringen. Für das Funktionieren der Abspielung ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

Die Ausführung der Flugaufgabe wird von drei Punktwertern benotet.

Jeder Teilnehmer erhält nach seinem geflogenen Durchgang einen Wertungsausdruck, aus dem die Noten der einzelnen Punktwertner hervorgehen. Die namentliche Zuordnung von Punktwertner und Noten muss ersichtlich sein.

Der Wettbewerbsbericht mit vollständiger Ergebnisliste ist vom Fachreferenten ohne Verzögerung an die Geschäftsstelle des DAeC zu übersenden und wird im Internet unter www.modellflug-im-daec.de veröffentlicht.

SPORTHELPER

Wettbewerbsleiter und Punktwertner werden vor Beginn des Wettbewerbs bekanntgegeben. Gleiches gilt für die Mitglieder der Jury.

UNTERBRINGUNG UND VERSORGUNG

Information zum Austragungsort und empfohlenen Hotels bei Google Maps Suchbegriff:
F3P-A-Kassel

Während des Tages sind in der Halle Essen und Getränke erhältlich. Am Samstagabend findet ein gemeinsames Abendessen statt. Jeder Teilnehmer kann sich im Laufe des ersten Wettbewerbstages dazu anmelden.

STARTGEBÜHREN

Die Startgebühr für den Wettbewerb beträgt € **20,00** pro Teilnehmer in der Klasse F3P-AP.

Für Teilnehmer der Klasse F3P-AM erhöht sich dieser Betrag auf € **30,00**. Er wird mit der Anmeldung fällig. Sollte sich ein für die Klasse F3P-AM angemeldeter Teilnehmer nicht qualifizieren können, erhält er vor Ort € 10,00 zurück.

Achtung! Das Teilnehmerfeld ist auf 40 Piloten begrenzt. Bei mehr als 40 Anmeldungen entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Meldeeingangs.

Die Startgebühr ist zu überweisen auf das Konto

Bankname: Deutsche Bank PKG Braunschweig
Bankleitzahl: 270 700 24
Kontonummer: 34 44 999 04
Kontoinhaber: DAeC Modellflug
IBAN: DE92270700240344499904
BIC Code: DEUTDEDB270

Verwendungszweck (**wichtig!**): DM F3P2009 <Teilnehmername>

PROTESTE

Proteste können nur von Teilnehmern und in schriftlicher Form bei der Jury eingereicht werden. Proteste sind nur bis 30 Minuten nach dem letzten Durchgang möglich. Die Sicherheitsleistung beträgt € 20,00 und wird bei positivem Entscheid der Jury zurückerstattet.

Gezeichnet:
Adolf Middeldorf
Fachreferent für Indoorflug (komm.)

Gezeichnet:
Hartmut Siegmann
Vorsitzender des Fachausschusses F3

Anmeldung

zur Deutschen Meisterschaft Indoor Kunstflug 2009

am 21./22.03.2009 in Kassel

Diese Anmeldung ist schriftlich oder per Email an die
folgende Anschrift zu schicken
Adolf Middeldorff, Eichenweg 19, 25337 Kölln-Reisiek
04121 /77926 a-middeldorff@gmx.de

Name : _____ Vorname : _____

Straße / Haus-Nr.: _____

PLZ / Wohnort : _____

Telefon / Fax : _____ E-Mail : _____

Verein : _____ Kanal1 : _____ Kanal2 : _____ 2,4GHz :

Organisiert bei:

DAeC Falls ja, FAI-Lizenznummer

Sonstige Verbände

kein Verband

für das/die Programm/e F3P-AP

F3P-AM

Ich fliege das Programm F3P-AM
auf keinen Fall, auch wenn ich mich
dafür qualifizieren sollte

Anmeldeschluss ist der 09.03.2009

Die Startgebühr habe ich gemäß den Hinweisen in der Ausschreibung überwiesen

Datum: _____ Unterschrift: _____



100 Jahre Luftfahrt in Marburg

Kurhessischer Verein für Luftfahrt von 1909 e.V. Marburg (Lahn)

VERANSTALTUNGEN IM JUBILÄUMSJAHR 2009

Auftakt zu den Jubiläumsveranstaltungen Abendveranstaltung im Welcome Hotel in Marburg	21. März
Hessischer Luftfahrertag (JHV des HLB) Im Welcome Hotel in Marburg	22. März
Ausstellung „100 Jahre Luftfahrt in Marburg“ Unterer Rathaussaal	20. März bis 24. April
Hessen-Sternflug (Motorflug-Wettbewerb) Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt	16. und 17. Mai
Hessische Meisterschaft für Heißluftballone Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt Ballonglöhren als Event in der Innenstadt Marburg 23.5.09	21. bis 24. Mai
Marburg Open (Segelflug-Wettbewerb) Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt	5. bis 13. Juni
Hessisches Vereinsfliegen (Modellflug-Wettbewerb) Modellfluggelände Marburg-Schröck	6. und 7. Juni
Flugplatzfest/Flugtag (Hauptveranstaltung) Verkehrslandeplatz Marburg-Schönstadt EDFN	29. und 30. August
Jahrestag der Vereinsgründung Pressekonferenz und Empfang	11. Oktober
Jubiläumsveranstaltung (mit großem Fliegerball) Stadthalle Marburg	31. Oktober